

§ 100 GWO 1998

GWO 1998 - Salzburger Gemeindewahlordnung 1998

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

1. (1)Die Berufung der Beisitzer und Ersatzbeisitzer obliegt
 1. 1.bei der Sprengelwahlbehörde dem Wahlleiter der Gemeindewahlbehörde;
 2. 2.bei der Gemeindewahlbehörde dem Wahlleiter der Hauptwahlbehörde;
 3. 3.bei der Hauptwahlbehörde dem Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.
2. (2)Die nicht dem richterlichen Stand angehörenden Beisitzer und Ersatzbeisitzer werden innerhalb der für jede Wahlbehörde festgesetzten Höchstzahl bzw Anzahl aufgrund der Vorschläge der Parteien bei den bezeichneten Behörden verhältnismäßig (dh unter Anwendung des d'Hondtschen Höchstzahlenverfahrens) nach ihrer bei der letzten Wahl des Gemeinderates festgesetzten Stärke berufen. In den Fällen, in denen eine Partei nicht oder nicht rechtzeitig die Berufung der auf sie entfallenden Beisitzer beantragt hat, hat keine Berufung stattzufinden.
3. (3)Der dem richterlichen Stand angehörende Beisitzer (Ersatzbeisitzer) wird vom Präsidenten des Landesgerichtes Salzburg vorgeschlagen.
4. (4)Hat eine Partei gemäß Abs 2 keinen Anspruch auf Berufung eines Beisitzers, ist sie berechtigt, in die Gemeinde- und die Hauptwahlbehörde höchstens zwei Vertreter als ihre Vertrauenspersonen zu entsenden. Diese Vertrauenspersonen sind zu Sitzungen der Wahlbehörden einzuladen. Sie nehmen an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil. Weiters sind anzuwenden:
 1. 1.die Abs 1 und 5 dieser Bestimmung;
 2. 2.die §§ 13, 15 Abs 1, 18 Abs 1, 2, 3 erster Satz, 4 und 5 sowie 19 LTWO.Die Vertrauenspersonen geltend dabei als Mitglieder der Wahlbehörden.
5. (5)Die Namen der Mitglieder der Wahlbehörden sind durch öffentlichen Anschlag kundzumachen. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten sind die Namen auch im Internet bereitzustellen.

In Kraft seit 01.12.2023 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at